
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 30.04.2009

Nr. 09

Geschäftsordnung des Senats der Bergischen Universität Wuppertal

vom 30.04.2009

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 8 und § 18 Abs. 1 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.07.2007 (Amtl. Mittlg. 28/07) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Wahlen
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Protokoll
- § 12 Gäste und Hilfskräfte
- § 13 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen
- § 14 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise eine Prorektorin oder ein Prorektor den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Senat ist von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzuberufen, wenn ein Drittel der Senatsmitglieder oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugehen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie vom Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies auch in den Akten vermerkt worden ist.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Der Senat beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 1 vor. Jedes Senatsmitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (3) Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Abs. 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 6 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7 **Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Senats entschieden wird, sind möglich
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes ;
 - f) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - g) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - h) Überweisung einer Sache;
 - i) Schluss der Debatte;
 - j) Schluss der Rednerliste;
 - k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - l) Redezeitbeschränkung;
 - m) geheime Abstimmung;
 - n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellung-

nahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jedes Mitglied des Senats darf bei einer Wahl soviel Stimmen abgeben, wie Bewerber jeweils zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen, mindestens aber die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entfallen. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Hierbei sind die Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Kommt es auch in der Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 HG bleibt unberührt.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Nachwahl jeweils für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes anzugeben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Senat.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§ 12 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13

Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen

Der Senat kann den ständigen Kommissionen Arbeitsaufträge erteilen. Über deren Ausführung berichtet die oder der Vorsitzende der ständigen Kommissionen dem Senat.

§ 14

In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.06.1996 (Amtl. Mttlg. 13/96) außer Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (4) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlauf mit der Einladung zu der Senatssitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.04.2009.

Wuppertal, den 30.04.2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch